

# Frankreich

## Informationen zum grenzüberschreitenden Personenverkehr

Um die Ausbreitung des COVID-19-Virus zu bekämpfen, wurden Zugangsbeschränkungen zum französischen Festland und zu den Überseegebieten eingeführt. Alle Reisenden sind verpflichtet, die ihrer Situation entsprechende Bescheinigung auszufüllen und mitzuführen:

Internationale Einreisebescheinigung, dieses Dokument finden Sie [HIER](#).

Die Einreise aus dem europäischen Raum (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Vatikan) und aus den folgenden Ländern (Australien, Kanada; Georgien, Japan, Neuseeland, Südkorea, Ruanda, Thailand, Tunesien, Uruguay) unterliegen keinen besonderen Beschränkungen.

Die Einreise aus einem anderen Land ist nur in bestimmten Fällen erlaubt und unterliegt besonderen gesundheitlichen Maßnahmen.

Reisende, die von Übersee ankommen, müssen innerhalb von 72 Stunden vor dem Einsteigen ein negatives Covid-19 Testergebnis vorlegen.

Die Grenzen im Schengenraum bleiben offen. Es können allerdings stichprobenartige Grenzkontrollen durchgeführt werden.

Es gilt ein nächtliches Ausgangsverbot von 18h00 bis 6h00. In folgenden Fällen ist der Ausgang trotzdem möglich: Deplatzierungen aufgrund unaufschiebbarer beruflicher Gründe und aus zwingenden familiären Gründen, zur Unterstützung gefährdeter und prekärer Personen oder zur Kinderbetreuung; medizinische Gründe. In diesen Fällen ist das Mitführen eines selbst auszufüllenden Passierscheins verpflichtend. Die Ausgangsbescheinigung kann [hier](#) als Leerformular abgerufen werden oder online [hier](#) ausgefüllt werden.

Eine deutschsprachige Ausfüllhilfe des Passierscheins finden Sie [HIER](#).

Bei Nichteinhaltung wird eine feste Geldstrafe von 135 € verhängt.

Für Geschäftsreisenden ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers notwendig.

Hier finden Sie allgemeine sowie länderspezifische [Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts](#) für [Frankreich](#).

Bei Rückreise von Frankreich nach Deutschland: Das Robert-Koch-Institut hat **Frankreich als gesamtes Risikogebiet** eingestuft. Die von den hierfür zuständigen deutschen Bundesländern bestimmten Voraussetzungen für eine **Quarantänepflicht in Deutschland**, auch für **Einreisen aus EU-Mitgliedstaaten**, dem Schengenraum und Großbritannien, sind demnach einzuhalten. Reisende, die sich im Zeitraum von 14 Tagen vor Einreise nach Deutschland in Frankreich aufgehalten haben, müssen sich nach den im jeweiligen Ziel-Bundesland geltenden Einreise- und Quarantänevorschriften **in Quarantäne begeben oder einen aktuellen negativen CoViD-19 vorweisen**. Mit dem **Flugzeug, Zug oder Fernbus aus ausgewiesenen Risikozonen nach Deutschland Einreisende** müssen zudem eine Aussteigekarte zur Meldung beim Gesundheitsamt ihres deutschen Zielortes ausfüllen und

abgeben. Diese Formulare werden entweder vom jeweiligen Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt oder können [hier](#) in verschiedenen Sprachen abgerufen werden. Bei Verstößen können Bußgelder verhängt werden. Über Frankreich im **Transit aus Drittstaaten** nach Deutschland Reisende **informieren sich** bitte bei den jeweiligen Landesgesundheitsbehörden ihres Ziel-Bundeslandes oder beim örtlich zuständigen [Gesundheitsamt](#). Eine Liste mit Links zu den entsprechenden **Landesgesundheitsbehörden und zu den geltenden Landes-Quarantäneverordnungen** finden Sie [HIER](#).

## Informationen zur Mitarbeiterentsendung nach Frankreich

Aufgrund der derzeit geltenden Coronarestriktionen sind Mitarbeiterentsendungen aus Ländern außerhalb der EU-Mitgliedstaaten nach Frankreich derzeit nicht mehr möglich. Mitarbeiterentsendungen aus Deutschland oder aus anderen EU-Mitgliedsstaaten bleiben weiterhin möglich.

Alle entsendeten Mitarbeiter müssen eine internationale Einreisebescheinigung und den Nachweis eines negativen Covid-19-Tests mitführen. Die Internationale Einreisebescheinigung finden Sie [HIER](#).

Es gilt ein nächtliches Ausgangsverbot von 18h00 bis 6h00. Deplatzierungen aufgrund unaufschiebbarer beruflicher Gründe sind möglich. In diesen Fällen ist das Mitführen eines selbst auszufüllenden Passierscheins verpflichtend. Die Ausgangsbescheinigung kann [hier](#) als Leerformular abgerufen werden oder online [hier](#) ausgefüllt werden.

Eine deutschsprachige Ausfüllhilfe des Passierscheins finden Sie [HIER](#).

Bei Nichteinhaltung wird eine feste Geldstrafe von 135 € verhängt.

Für die Mitarbeiterentsendung ist eine Bescheinigung des Arbeitsgebers zwingend erforderlich.

Für Mitarbeiterentsendungen gelten weiterhin die allgemeinen französischen Entsendevorschriften (Anmeldung bei der DIRECCTE über <https://www.sipsi.travail.gouv.fr> und Bestellung eines Vertreters in Frankreich). Die A1-Bescheinigung muss bei der gesetzlichen Krankenkasse des Arbeitnehmers oder beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden.

Während der Ausführung der Arbeiten in Frankreich müssen die Hygienevorschriften und Sicherheitsabstände beachtet werden. Den Mitarbeitern müssen Desinfektionsmittel und bei direktem Personenkontakt Masken zur Verfügung stehen.

Die Rechtsabteilung der AHK Frankreich kann als Vertreter für die Mitarbeiterentsendung fungieren und steht für alle Fragen und die Beantragungsfomalitäten zur Verfügung. Weitere Informationen:

<https://www.francoallemand.com/dienstleistungen/recht-steuern/vertretung-und-mitarbeiterentsendung>

Quelle: HwK Freiburg, AHK Frankreich